

In Würde sterben

Der erste Artikel unseres Grundgesetzes besagt, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Dies gilt für das ganze Leben eines Menschen, insbesondere auch für das Lebensende. Um der Würde jedes Menschen an seinem Lebensende gerecht zu werden, gilt es, die individuellen Bedürfnisse und Wünsche zu respektieren. Denn jeder Mensch hat andere Vorstellungen von seinem Lebensende. Einige Menschen wünschen die Ausschöpfung aller medizinischen Möglichkeiten bis zum Ende. Andere Menschen wünschen so wenig therapeutische Intervention wie möglich.

In Deutschland werden verschiedene Formen von Sterbehilfe unterschieden: die aktive Sterbehilfe, die passive Sterbehilfe, die indirekte Sterbehilfe und die Beihilfe zum Suizid.

Passive Sterbehilfe und ihre rechtliche Grundlage

Die indirekte Sterbehilfe bezeichnet die Inkaufnahme einer Lebenszeitverkürzung bei Lebensqualität-verbessernden Maßnahmen (z.B. die Gabe von Schmerzmitteln). Die passive Sterbehilfe bezeichnet den Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen. Dabei gilt eine Verfügung des Patienten oder die Wunschäußerung durch die Angehörigen als Entscheidungsgrundlage. Die indirekte und die passive Sterbehilfe sind in Deutschland nicht strafbar. Die Junge Union Schleswig-Holstein empfindet das als wichtig und richtig.

Medizinisches Personal ist einzig und allein dem Patientenwillen und dessen Gesundheitszustand verpflichtet. Kann ein Patient seinen Willen nicht mehr äußern, wird es schwierig. Es gilt den mutmaßlichen Patientenwillen zu erörtern. Zur Erörterung des Patientenwillens können die Patientenverfügung und eventuell vorliegende Vorsorgevollmachten bzw. der Ehegattennotvertrag dienen.

Zu einem freien und selbstbestimmten Sterben gehört auch das Recht, sich nicht mit dem eigenen Tod auseinanderzusetzen. Aus diesem Grund lehnt die Junge Union Schleswig-Holstein eine Pflicht zur Erstellung einer Patientenverfügung ab.

2016 urteilte der BGH, dass Patientenverfügungen ausreichend konkret sein müssen, um rechtsbindend zu sein. Das Problem dabei ist, dass man sich nicht auf jede mögliche medizinische Ausnahmesituation im Detail vorbereiten kann. So urteilen Intensivmediziner laut einer Umfrage des Ärzteblattes, dass ein großer Teil der Patientenverfügungen unbrauchbar ist. Um die Qualität und insbesondere die Spezifität von Patientenverfügungen zu erhöhen, setzt sich die Junge Union Schleswig-Holstein dafür ein, die ärztliche Beratung bei Erstellung einer Patientenverfügung stärker in den Fokus zu rücken. Aus diesem Grund fordert die Junge Union Schleswig-Holstein den GBA auf, Beratungsgespräche über eine Patientenverfügung im 5-jährigen Abstand als Leistung in den einheitlichen Bewertungsmaßstab aufzunehmen.

Die meisten Menschen erstellen eine Patientenverfügung und beschäftigen sich danach nie wieder mit diesem Thema. Bedürfnisse und Wünsche verändern sich aber im Leben. So sind veraltete Patientenverfügungen wenig hilfreich und werden im klinischen Alltag oft als unbrauchbar angesehen. Aus diesem Grund gilt es, das Bundesministerium für Gesundheit zu verpflichten, eine Erinnerung zur Aktualisierung bzw. Erstellung einer Patientenverfügung an alle Bundesbürger ab 18 Jahren alle 5 Jahre zu verschicken.

Häufig liegen Patientenverfügung nicht vor oder müssen aufwendig gesucht werden. Das ist problematisch. Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert die Aufnahme der Patientenverfügung in die elektrische Patientenakte. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Krankenkassen keinen Zugriff und Einblick in den Inhalt der Patientenverfügung haben.

Die Umsetzung des Konzeptes Patientenverfügung ist immer noch schwierig. Aus diesem Grund braucht es Aufklärung über die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht und der Notwendigkeit mit seinen Angehörigen über die eigene Definition von Lebensqualität regelmäßig zu sprechen. Die Äußerung der eigenen Wünsche durch Angehörige ist eine ideale Möglichkeit die Lücken einer Patientenverfügung zu schließen. Aus diesem Grund setzt sich die Junge Union Schleswig-Holstein für eine Aufklärungskampagne des Bundesamtes für gesundheitliche Aufklärung ein. Diese soll die Aufforderung zur Aussprache mit den eigenen Angehörigen bzgl. der eigenen Wünsche nach dem Tod betreffen. Dabei darf auch gern der Aspekt der Organspende aufgenommen werden.

Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert:

- eine Pflicht zur Erstellung einer Patientenverfügung strikt abzulehnen.
- den GBA auf, Beratungsgespräche über eine Patientenverfügung im 5-jährigen Abstand als Leistung in den einheitlichen Bewertungsmaßstab aufzunehmen.
- das Bundesministerium für Gesundheit zu verpflichten, eine Erinnerung zur Aktualisierung bzw. Erstellung einer Patientenverfügung an alle Bundesbürger ab 18 Jahren alle 5 Jahre zu verschicken.
- eine Aufnahme von Patientenverfügung und Vorsorgevollmachten in die elektronische Patientenakte.
- keinen Zugriff und Einblick in den Inhalt der Patientenverfügung durch die Krankenkassen.
- eine Aufklärungskampagne des Bundeamtes für gesundheitliche Aufklärung mit der Aufforderungen mit seinen Angehörigen über die eigenen Wünsche und Bedürfnisse am Lebensende zu sprechen.

Beihilfe zum Suizid

Aktuell wird medial besonders die Beihilfe zum Suizid kontrovers diskutiert. 2015 wurde gesetzlich ein Verbot der gewerbsmäßigen Beihilfe zum Suizid verfügt. Dieses wurde 2020 vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig und damit nichtig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat gleichzeitig den Gesetzgeber aufgefordert, eine gesetzliche Neuregelung für die Beihilfe zum Suizid zu finden. Seitdem wird dieses Thema kontrovers diskutiert. Die Junge Union Schleswig-Holstein sieht es als ihre Pflicht an, sich in diese Debatte einzubringen.

Die Beihilfe zum Suizid sollte immer die letzte Option sein. Es darf keinesfalls zu einer Normalisierung des außerordentlichen Sterbeprozesses kommen. Es sollte immer gesellschaftliches Ziel sein, die Lebensumstände jedes Menschen, insbesondere schwer kranker Menschen, so lebenswert wie möglich zu gestalten. Es gilt Altenheime, Hospize, ambulante Angebote sowie den Bereich der Palliativmedizin entsprechend auszubauen und zu fördern.

Die Beihilfe zum Suizid ermöglicht Patienten ein selbstbestimmtes und würdevolles Lebensende. Allerdings benötigt es ein ausgereiftes Konzept, um den Missbrauch dieser Instanz zu vermeiden. Die Begleitung der Patienten bei der Sterbehilfe muss ärztlich erfolgen. Es gilt eine neue Zusatzbezeichnung für Ärzte einzuführen, die zur Beihilfe zum Suizid qualifiziert. Diese muss Voraussetzung für die Begleitung bei der Beihilfe zum Suizid sein. Dabei muss es selbstverständlich sein, dass Ärzte ein Recht haben die Praxis der Sterbehilfe abzulehnen. Ein Register über Ärzte, die Beihilfe zum Suizid leisten, muss in Beratungsstellen vorliegen.

Eine Durchführung der Beihilfe zum Suizid durch Sterbehilfevereine gilt es zu untersagen. Die Sterbehilfevereine sehen in der Beihilfe zum Suizid vor allem ein Geschäftsmodell. Diese Praxis ist ethisch höchst bedenklich.

Aus unserer Sicht muss zwischen Patienten mit akut lebenslimitierenden Erkrankungen und Patienten ohne akut lebenslimitierenden Erkrankungen differenziert werden.

Bei akut lebenslimitierenden Erkrankungen muss eine ärztliche Beratung durch 2 unterschiedliche Ärzte, darunter mind. 1 Facharzt, verpflichtend erfolgen. Der Zeitrahmen zwischen Beihilfe zum Suizid und Beratungsgespräch liegt dabei im Ermessen der Ärzte, muss jedoch mind. 1 Tag betragen. Für unter 18-jährige müssen besondere Regelungen geschaffen werden.

Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 besteht ein Recht auf Beihilfe zum Suizid für jeden. Darunter fallen auch Patienten, die an keiner akut lebensbedrohlichen Erkrankung leiden. Dem muss Rechnung getragen werden. Bei keinem Bestehen einer akut lebensbedrohlichen Erkrankung müssen striktere Anforderungen gelten. Es müssen 2 Beratungsgespräche mit 2 unterschiedliche Ärzte, darunter mind. 1 Facharzt, stattfinden. Diese müssen in einem zeitlichen Abstand von 6 Monaten liegen. Nach der zweiten Beratung muss ein Abstand von mindestens 1 Woche bis zur Beihilfe zum Suizid liegen. Es muss ein psychiatrisches Gutachten verfasst werden. Bei akuten psychiatrischen Erkrankungen verliert der Patient den Anspruch auf Beihilfe zum Suizid. Der Anspruch auf Beihilfe zum Suizid ohne akut lebenslimitierende Erkrankung besteht nur bei über 18-jährigen.

Im Nachgang zu jeder erfolgten Beihilfe zum Suizid muss im konkreten Einzelfall eine Prüfung der Sorgfaltsanforderungen stattfinden durch eine Kontrollinstanz. Vorbild hierbei sollen die klinischen Ethikkommissionen sein.

Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert:

- Patienten durch ein ausgereiftes Konzept der Beihilfe zum Suizid, ein selbstbestimmtes Lebensende zu ermöglichen.
- die Einführung einer neuen zusätzliche Ausbildung für Ärzte, die für die Beihilfe zum Suizid qualifiziert.
- die Beihilfe zum Suizid nur in ärztlicher Begleitung zu ermöglichen.
- die Durchführung der Beihilfe zum Suizid durch Sterbehilfevereine zu untersagen.
- ein Anrecht für Ärzte die Beihilfe zum Suizid abzulehnen.
- ein Register über Ärzte, die Beihilfe zum Suizid leisten, das in Beratungsstellen vorliegt.
- bei Bestehen einer akut lebenslimitierenden Erkrankung folgende

Rahmenbedingungen zu schaffen: Verpflichtung zu 2 Beratungsgesprächen mit 2 unterschiedlichen Ärzten, darunter mind. 1 Facharzt, mind. 3 Tage Abstand zwischen letzter Beratung und Beihilfe zum Suizid bei keinem Bestehen einer akut lebenslimitierenden Erkrankung folgende Rahmenbedingungen zu schaffen: Verpflichtung zu 2 Beratungsgesprächen mit 2 unterschiedlichen Ärzten, darunter mind. 1 Facharzt in einem Abstand von 6 Monaten, mind. 1 Woche Abstand zwischen letzter Beratung und Beihilfe zum Suizid, die Pflicht zur Einholung eines psychiatrischen Gutachtens, den Ausschluss von Patienten mit akut psychiatrischen Erkrankungen, den Ausschluss von unter 18-jährigen.

- im Nachgang jeder Beihilfe zum Suizid eine Prüfung der Sorgfaltsanforderungen durch eine Kontrollinstanz.
- Eine qualifizierte Beratungsstelle, die während des Prozesses, eine ständige begleitende Unterstützung zur Verfügung.